



# PAULUS-SCHULE

Städt. Kath. Grundschule  
Treibstraße 34 · 40764 Langenfeld  
Telefon: 021 73 / 7 53 55  
Telefax: 021 73 / 8 04 31  
E-mail: [kgs.paulus@schulen.langenfeld.de](mailto:kgs.paulus@schulen.langenfeld.de)

Langenfeld, 29.10.2021

Liebe Eltern,

bevor ich Ihnen ein schönes und langes Wochenende wünsche, möchte ich noch auf die neuen Regeln des Maske-Tragens und der Quarantäneregelung ab dem 02. November informieren. Wie Sie sicherlich schon den Medien entnommen haben, hat die Landesregierung beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen ab kommender Woche aufzuheben. Dies erscheint – laut Ministerium – unter Würdigung aller Umstände – insbesondere der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „normalisierten“ Schulbesuchs – zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Zusammengefasst und konkret bedeutet dies:

- Die Coronabetreuungsverordnung wird ab 2. November 2021 für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen mehr vorsehen, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen.
- Die Maskenpflicht entfällt auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagschulen, für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten.
- Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske. Davon abgesehen bleibt es bei den bereits bekannten Ausnahmen von der Maskenpflicht im Schulgebäude, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung.
- Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Aufgrund dieser Umstände wird die Quarantäneentscheidung bei einem positiven Infektionsfall angepasst: Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken. Hiermit sind die direkten Sitznachbarinnen/ Sitznachbarn gemeint (davor, dahinter, rechts und links), die in engem Kontakt standen. Von einer Einstufung als enge Kontaktpersonen kann unter Umständen abgesehen werden, wenn die Kinder weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz korrekt getragen haben und alle anderen Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Dies würde bei jedem Fall einzeln geprüft werden. Des Weiteren gelten die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen fort. Dies bedeutet, dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.

Herzliche Grüße

Oliver Markmann